

**Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die
Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallsatzung) vom 06.12.2018**

Nachträge:

1. 01.03.2021 – Änderung Präambel, Inhaltsübersicht, § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 2, § 3, § 4, § 7 (3. Spiegelstrich), § 12 Abs. 1 Satz 1, § 16
2. 11.12.2023 – Änderung Präambel, § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 9

**Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR
über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallsatzung)
vom 06.12.2018 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 11. Dezember 2023**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), in der jeweils gültigen Fassung; in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rösrath AöR der Stadt Rösrath vom 19.07.2004, in der jeweils gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), in der jeweils gültigen Fassung, des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017 S. 2234 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR in seiner Sitzung am 04. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben und Ziele**
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen des Kommunalunternehmens**
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle**
- § 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen**
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang**
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang**
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke**
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**
- § 12 Standplatz und Transportwege für Abfallbehälter**
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter**
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung**
- § 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien**
- § 17 Anmeldepflicht**
- § 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**
- § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung**
- § 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**
- § 21 Abfallentsorgungsgebühren**
- § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete**
- § 23 Begriff des Grundstücks**
- § 24 Ordnungswidrigkeiten**
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Das Kommunalunternehmen betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Das Kommunalunternehmen erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen des Kommunalunternehmens

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch das Kommunalunternehmen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt das Kommunalunternehmen gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll.
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
 4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG).
 5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG; hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus

Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).

6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung).
7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG).
8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 – 5 dieser Satzung.
10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG).
11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
14. Einsammlung und Transport verbotswidriger Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung im Holsystem mit Abfallgefäßen für Restmüll, Bioabfall und Altpapier, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem für Sperrmüll und Elektrogroßgeräte sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Sammlung von Schadstoffen, Batterien, Alttextilien und Altschuhen sowie Elektrokleingeräten in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rösrath. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehälter (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche (kommunale) Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapierbehälter).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch das Kommunalunternehmen sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen das Kommunalunternehmen nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden vom Kommunalunternehmen bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und dem Kommunalunternehmen zu überlassen. Zu den gefährlichen Abfällen gehören die in Anlage 2 aufgeführten Abfälle.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Kommunalunternehmen bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden vom Kommunalunternehmen bekannt gegeben

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Kommunalunternehmen den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und das Kommunalunternehmen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Das Kommunalunternehmen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Das Kommunalunternehmen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch das Kommunalunternehmen gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der vom Verband angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Verband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Das Kommunalunternehmen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter, 140 Liter, 240 Liter sowie Abfallcontainer und dergleichen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter.
 - b) Grüne Abfallbehälter für Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter und 1.100 Liter.
 - c) Braune Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, 240 Liter und 770 Liter.
 - d) Für das jeweilige Abfuhrjahr zugelassene Restabfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll mit einem Volumen von 50 Liter.
 - e) Für das jeweilige Abfuhrjahr zugelassene Bioabfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Biomüll mit einem Volumen von 70 Liter.
 - f) Für die Erfassung von Alttextilien und Altschuhen die bereit gestellten Depotcontainer. Die Standorte werden vom Kommunalunternehmen festgelegt.
 - g) Für die Erfassung von Elektrokleingeräten die bereit gestellten Depotcontainer. Die Standorte werden vom Kommunalunternehmen festgelegt.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Bestimmung von Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Soweit nicht nach § 8 eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht, erhält jedes Grundstück als Behältergrundausrüstung mindestens:
 1. einen grünen Abfallbehälter für Altpapier der kleinsten Größe
 2. einen braunen Abfallbehälter für Bioabfall der kleinsten Größe
 3. einen grauen Abfallbehälter für Restmüll

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
Für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind kann auf Antrag ein Restmüllbehältervolumen von 10 Liter pro Person und Woche zugrunde gelegt werden.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der grauen Abfallbehälter sind die mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Hält sich eine mit Hauptwohnsitz gemeldete Person aus beruflichen Gründen o.ä. für mindestens 6 Monate nachweislich nicht im Gebiet der Stadt auf, so kann eine Verringerung des Volumens des grauen Abfallbehälters beantragt werden. Die Genehmigung dieser Volumenreduzierung erfolgt für maximal ein Jahr und kann ggfs. auf Antrag verlängert werden.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche zugelassen werden. Das Kommunalunternehmen legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte, soweit sie ihre Tätigkeit überwiegend auf dem Betriebsgrundstück ausüben. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (9) Das im Rahmen der Grundausrüstung bereitgestellte Volumen von grünen und braunen Abfallbehältern kann auf Antrag im Verhältnis zur Ausstattung mit grauen Abfallbehältern um jeweils bis zu 50% überschritten werden.
- (10) Abfallbehälter werden grundsätzlich mit der geringstmöglichen Stückzahl bereitgestellt. Sofern die Abfallbehälter nicht entsprechend den nach § 11 Abs. 1 - 9 errechneten Volumen bereitgestellt werden können, erfolgt die Bereitstellung des jeweils nächstliegenden Behältervolumens auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 2 a) - c) zugelassenen.
- (11) Auf Antrag kann gebührenpflichtig zusätzlich zur Grundausrüstung nach § 11 Abs. 1 - 10 weiteres Behältervolumen an grünen und braunen Abfallbehältern bereitgestellt werden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die 60-, 80-, 120-, 140- und 240-Liter-Abfallbehälter sowie die Rest- und Bioabfallsäcke gem. § 10 Abs. 2 Buchstaben d) und e) werden von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke oder von den von ihnen beauftragten Personen zu den festgesetzten Abfuhrterminen, frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße abgestellt. Die Abfallbehälter müssen nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Die Gefäße sind so zur Entleerung bereitzustellen, dass sie den Verkehr nicht beeinträchtigen und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.
- (2) Die übrigen Abfallbehälter werden durch das Abfuhrpersonal von ihrem Standort auf dem Grundstück zur Entleerung abgeholt und nach Entleerung wieder zurückgebracht. Der Standort auf dem Grundstück wird vom Kommunalunternehmen festgelegt. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Zuwegung auf seinem Grundstück

zum Standplatz für den Transport der Behälter entsprechend baulich geeignet ist und der Standplatz zu den Abfuhrzeiten unbehindert und verkehrssicher zugänglich ist.

- (3) Kann das Müllfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus technischen, straßenverkehrsrechtlichen oder arbeitsschutzrechtlichen Gründen nicht zumutbar, muss der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person die Abfallbehälter an der nächstliegenden, vom Kommunalunternehmen festgelegten Abholstelle zur Abholung bereitstellen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Kommunalunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Kommunalunternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Kommunalunternehmen gestellten Abfallbehälter, Säcke oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
Strauchschnitt (max. 50 cm x 50 cm x 100 cm mit verrottbarer Kordel gebündelt, Aststärke nicht mehr als 8 cm) kann in Bündeln neben dem braunen Abfallbehälter bereitgestellt werden. Maximal können 6 Astbündel pro Abfuhr neben dem Bioabfallbehälter bereitgestellt werden.
Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton können zusammengelegt (max. 45 cm x 50 cm x 60 cm mit verrottbarer Kordel gebündelt) als Beistellmengen zur Abfuhr der grünen Abfallbehälter bereitgestellt werden. Maximal können 3 Bündel pro Abfuhr neben dem Papierabfallbehälter bereitgestellt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 3 verbleibenden Abfälle nach Altpapier, Bioabfällen und Restmüll, Alttextilien und -schuhe und Elektrokleingeräte getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen bereitzustellen:
1. Altpapier ist in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem zur Abholung bereitzustellen;
 2. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem zur Abholung bereitzustellen;
 3. der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem zur Abholung bereitzustellen;
 4. Alttextilien und -schuhe sind in die im Stadtgebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen;
 5. Elektrokleingeräte sind in die im Stadtgebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder im Rahmen der Schadstoffsammlung (§ 4) abzugeben.

Eigenkompostierer ohne Bioabfallbehälter haben sog. Problem-Bioabfälle (z.B. ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft, gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft u.ä.) abweichend von Nr. 2 in den Restmüllbehälter einzufüllen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Das Gesamtgewicht eines zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälters bis 120 Liter darf 50 kg, das eines 240-Liter-Abfallbehälters 75 kg und das eines 1.100-Liter-Abfallbehälters 500 kg nicht überschreiten.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Das Kommunalunternehmen gibt die Standorte der Depotcontainer bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z. B. die Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d. h. es wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt. So werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Kommunalunternehmen im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Abfallbehälter werden grundsätzlich in folgendem Abfuhrhythmus geleert:
 - graue Abfallbehälter für Restmüll: ganzjährig zweiwöchentlich
 - braune Abfallbehälter für Bioabfälle: vom 01. März bis 31. Oktober wöchentlich,
im Übrigen zweiwöchentlich
 - grüne Abfallbehälter für Altpapier: ganzjährig vierwöchentlich
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann auf Antrag für 1.100 Liter Restmüllbehälter ein wöchentlicher Abfuhrhythmus festgelegt werden. Für Grundstücke, die von lediglich einer Person genutzt werden, kann auf Antrag eine vierwöchentliche Entleerung des 60 Liter Restmüllbehälters erfolgen.
- (3) Die Leerung der in Abs. 1 genannten Behälter erfolgt werktags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr.

- (4) Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der Abfuhrzeiten werden vom Kommunalunternehmen bestimmt und bekannt gegeben.
- (5) Kann der Abfall aus einem Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Termin nicht in Betracht.

§ 16

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die nicht schwerer als 75 kg sind und sich wegen ihrer Größe und Beschaffenheit für eine Aufnahme in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter nicht eignen, aber von Hand verladen werden können, werden einmal monatlich nach vorheriger Anmeldung außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Anmeldung muss bis spätestens 5 Werktage vor dem Abfuhrtermin beim Kommunalunternehmen eingehen. Die Abfuhrtermine werden vom Kommunalunternehmen in geeigneter Form bekannt gegeben. Einzelheiten zu den sperrigen Abfällen sind in der Anlage 3 aufgeführt. Es werden max. 4 m³ Sperrmüll je Anfahrstelle und Abfuhr abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zu entsorgen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Kommunalunternehmens zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Entsorgung für Elektro- und Elektronikaltgeräte erfolgt entsprechend der Regelungen in Absatz 3 und 4.
- (3) Elektrogroßgeräte werden einmal monatlich nach vorheriger Anmeldung abgefahren. Die Abfuhrtermine werden vom Kommunalunternehmen in geeigneter Form bekannt gegeben. Einzelheiten zu den Elektrogroßgeräten sind in Anlage 4 der Satzung aufgeführt.
- (4) Elektrokleingeräte werden parallel zur Schadstoffsammlung nach § 4 der Satzung am Schadstoffmobil entgegengenommen oder mittels Depotcontainer erfasst. Einzelheiten zu den Elektrokleingeräten sind in Anlage 5 aufgeführt.
- (5) Sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte sind entsprechend den vom Kommunalunternehmen bekannt gegebenen Anforderungen erst am Vortag des jeweiligen Abfuhrtages am Straßenrand so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird. Ist die Bereitstellung bis 7:00 Uhr am Morgen des Abfuhrtages nicht erfolgt, so besteht kein Anspruch auf Reklamation.
- (6) Für Gegenstände, die durch die Fahrzeugbesatzung von Hand nicht verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht.
- (7) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Das Kommunalunternehmen informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Kommunalunternehmen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, das Kommunalunternehmen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten des Kommunalunternehmens ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kommunalunternehmen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kommunalunternehmen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden oder anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kommunalunternehmens über, sobald sie eingesammelt oder bei einer Abfallsammelstelle des Kommunalunternehmens angenommen sind.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rösrath und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch das Kommunalunternehmen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücks-bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Kommunalunternehmen zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle dem Kommunalunternehmen nicht überlässt oder von dem Kommunalunternehmen bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet.
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 5 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) entgegen § 13 Abs. 9 Alttextilien und Elektrokleingeräte außerhalb der zulässigen Zeiten in Depotcontainer einwirft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath vom 10.12.2002 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 30.11.2016 außer Kraft.

Anlage 1

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Ausgeschlossene Abfälle)

Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände, flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Öl-, Fett- und Wachsemissionen
- Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch- Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
- Tierische Fäkalien, wie z.B. Mist und Gülle
- Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Papierfilter / Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen
- Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleikrätze, Bleiaschen, Filterstäube
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Giftgasschlamm
- NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium
- Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxyden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
- Säuren, Laugen und Konzentrate, wie z.B. Akku-Säuren, halogenierte organische Säuren, Ammoniaklösung, Fixierbäder
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität, wie z.B. Pestizide und Insektizide
- Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, wie z.B. Trafoöle, PCB-haltige Erzeugnisse, Maschinen- und Turbinenöle
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme, wie z.B. Benzol, Methanol, Dioxan, Petroleum
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen, wie z.B. nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, Formmassen und -komponenten
- Explosivstoffe, wie z.B. Sprengstoff- und Munitionsabfälle
- Detergentien- und Waschmittelabfälle, wie z.B. Tenside, Sulfonseifen, Sulfonsäuren
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
- Fäkalien aus Hauskläranlagen
- Erdaushub und Bauschutte
- Altöle, Autowracks, Altreifen
- Versuchstiere, soweit deren Entsorgung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist

- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist
- Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:
Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.

Anlage 2

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (§ 4 Abs. 1 Schadstoffhaltige Abfälle)

Die nachfolgend exemplarisch genannten schadstoffhaltigen Abfälle müssen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung zur Entsorgung zum Schadstoffmobil gebracht werden:

Farben und Lacke
Lösungsmittel (halogenhaltig)
Lösungsmittel (halogenfrei)
Ölhaltige Abfälle
Säuren
Laugen
Pflanzenschutzmittel
Altmedikamente
Laborchemikalien
Batterien
Quecksilberhaltige Abfälle
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
Feuerlöschpulverreste
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
Gase in Patronen
Kleinkondensatoren

Anlage 3

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (§ 16 Abs. 1 Sperrige Abfälle)

Die nachfolgend exemplarisch genannten sperrigen Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt:

Gebrauchsgegenstände:
Möbel (Tische, Schränke, Stühle usw.), Teppiche, Körbe, Kinderwagen, Matratzen, Federbetten, Gardinenstangen, Wäschespinnen, Fahrräder, Koffer, leere Kisten, Gartenmöbel, Eimer und sonstige Gefäße und Behälter, die leer und unverschlossen sind

Sonstiges:
Zäune, Maschendraht (gebündelt), Fensterrahmen ohne Glas, Türen ohne Glas, Bretter und Latten (gebündelt) und nicht länger als 2 m

Sperrige Abfälle, die zwar in Häusern anfallen, die aber nicht dem Bereich der üblichen privaten Lebensführung, sondern eher dem handwerklichen und dem sonstigen gewerblichen Bereich zuzuordnen sind, gehören nicht zu den Abfällen aus Haushalten und sind somit kein Sperrmüll.

Im Zweifelsfall entscheidet das Kommunalunternehmen, ob Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden können.

Anlage 4

Anlage 4 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (§ 16 Abs. 3 Elektrogroßgeräte)

Die nachfolgend exemplarisch genannten Elektrogroßgeräte werden im Rahmen der Elektrogroßgeräteabfuhr eingesammelt:

Ölradiatoren,
Kühlgeräte,
Waschmaschinen,
Wäschetrockner,
Geschirrspüler,
E-Herde,
Mikrowellen,
Fernseher,
PC-Monitore.

Anlage 5

Anlage 5 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (§ 16 Abs. 4 Elektrokleingeräte)

Die nachfolgend exemplarisch genannten elektrischen oder elektronischen Kleingeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik müssen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung zur Entsorgung zum Schadstoffmobil gebracht oder mittels Depotcontainer entsorgt werden:

Kaffeemaschinen, Toaster, Bügeleisen, Wasserkocher, Mixer, elektr. Messer, Rasierer, elektr. Zahnbürsten, kleine elektr. Spielzeuge, Elektrowerkzeuge – nur Handgeräte, tragbare Video- und Audiogeräte, tragbare Radiogeräte und Kassettenrecorder, Kopfhörer, Mikrofone, Uhren, Fotoapparate, Tisch- und Taschenrechner, Laptops, Radiogeräte, Verstärker, tragbare Lautsprecher, Tuner, Plattenspieler, CD-Player, Kassettenrecorder, Satellitenempfänger und sonstige Elektrokleingeräte und sonstige Elektrokleingeräte, die die Abmessungen der vorgenannten Geräte nicht überschreiten und die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes fallen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AöR, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 06.12.2018

Ralph Hausmann
Vorstand
StadtWerke Rösrath AöR

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallsatzung) wurde am 12. Dezember 2018 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.-Berg veröffentlicht und ist zum 01. Januar 2019 in Kraft getreten.

Der 1. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallsatzung) vom 01. März 2021 wurde am 03. März 2021 durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.stadtwerke-roesrath.de/de/Unternehmen/Bekanntmachungen/> sowie mit Hinweis im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 04. März 2021 in Kraft getreten.

Der 2. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallsatzung) vom 11. Dezember 2023 wurde am 11. Dezember 2023 durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.stadtwerke-roesrath.de/unternehmen/bekanntmachungen/> sowie am 13. Dezember 2023 mit Hinweis im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 12. Dezember 2023 in Kraft getreten.